

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. S 1393 - wird der

**Firma**

**KBM Gussputz-Center GmbH**

**Neuwiesenstr. 5**

**73312 Geislingen**

vertreten durch die Geschäftsführer: **Frau Beate Maier und  
Herrn Ömer Kilic**

die ab 21.01.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet verlängert**.

Im Auftrag

  
Drexelius



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).**

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.**